

TOP 5

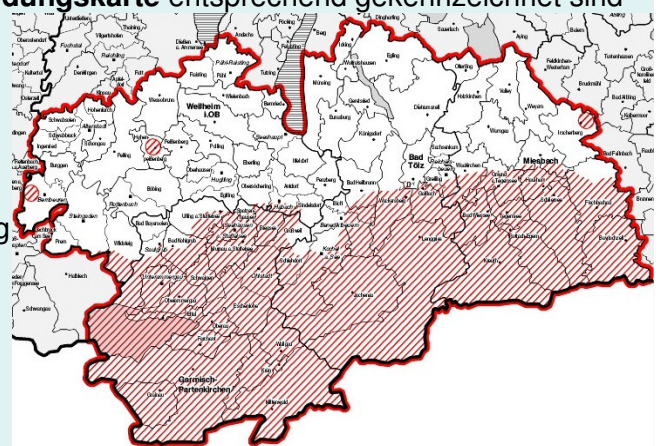
Regionalplanerische Steuerung von Windkraftanlagen

- Derzeitige Regelungen im Regionalplan
- Bestehende rechtliche Regelung
- Kommunale Steuerungsinstrumente
- Raumordnerische Steuerungsinstrumente

Quelle: BMU

Regelungen im Regionalplan 17

- Im **Alpengebiet**, entlang der **Hangkanten der großen Flusstäler** und anderer markanter, weithin sichtbarer **Geländerücken** und **Bergkuppen** sowie im **Abstand von mindestens 2000 m um die internationalen Vogelschutzgebiete** der Region sollen keine hohen Windkraftanlagen errichtet werden. (B I 2.8 Z)
- Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sollen die **das Landschaftsbild prägenden Berge, Kuppen und Höhenzüge** grundsätzlich freigehalten werden (B X 3.3 Z).
- In den Gebieten der Region, die in der **Begründungskarte** entsprechend gekennzeichnet sind („Erholungslandschaft Alpen“ mit Erweiterung), sollen größere Vorhaben zur Windenergienutzung nicht errichtet werden. In den übrigen Gebieten der Region können Windkraftanlagen im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen und touristischen Gegebenheiten sowie einer angestrebten Kreislaufwirtschaft vor Ort zugelassen werden (B X 3.3 Z).



Bestehende rechtliche Regelung

- privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Planungsvorbehalt (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)

öffentliche Belange stehen i.d.R. entgegen, wenn durch FNP oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.



Kommunale Steuerungsinstrumente

Flächennutzungsplan

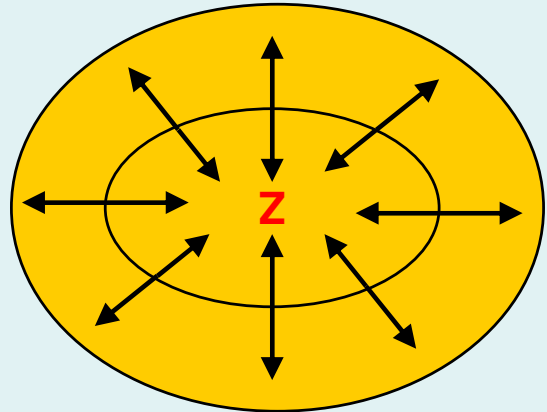
- Konzentrationszonen für Windenergienutzung
→ Ausschlussgebiete außerhalb der Zonen
- keine Negativ- oder Verhinderungsplanung
- gesamtes Gemeindegebiet



Raumordnerische Steuerungsinstrumente

Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten

- innergebietliche Vorrangwirkung
- außergebietliche Ausschlusswirkung
- Zielcharakter



Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Voraussetzungen

- gesamträumliches Planungskonzept
- Nicht alle Flächen, die sich für Windenergie eignen, müssen als Vorrangflächen ausgewiesen werden
- Darlegung, welche Gründe zur Auswahl der Positivgebiete und zum Ausschluss der anderen Gebiete geführt haben
- **keine „Alibi-Planung“, der Windenergie muss Raum verschafft werden und sie muss sich in den Vorranggebieten durchsetzen**
- inner- wie außergebietlich als Letztentscheidung auf Grundlage einer abschließenden Abwägung